

Promotionsreglement Berufsmaturität (BM1/BM2)

Promotionsreglement gemäss Berufsmaturitätsverordnung (BMV), Art. 16 vom 13. Juni 2025:

1. Die Schule entscheidet am Ende jedes Semesters aufgrund des Semesterzeugnisses über die Promotion ins nächste Semester.
2. Im Semesterzeugnis dokumentiert sie die Leistungen in den unterrichteten Fächern und im IDAF in Form von Noten. Sie sind auf eine ganze oder halbe Note zu runden.
3. Für die Promotion zählen die Semesterzeugnisnoten der unterrichteten Fächer; die Semesterzeugnisnote für das IDAF zählt nicht.
4. Die Promotion erfolgt, wenn:
 - a. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt;
 - b. die Differenz der ungenügenden Semesterzeugnisnoten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt; und
 - c. nicht mehr als zwei Semesterzeugnisnoten unter 4 erteilt wurden.
5. Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel sämtlicher zählender Semesterzeugnisnoten.
6. Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird einmal provisorisch promoviert; beim zweiten Mal wird er oder sie vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen. Wird der Unterricht zur Vorbereitung der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung besucht (Art. 25 Abs. 3), entfallen die Promotionsvoraussetzungen.
7. Es kann höchstens ein Unterrichtsjahr einmal wiederholt werden.